

I m N a m e n
d e s D e u t s c h e n V o l k e s
I n d e r S t r a f s a c h e g e g e n

- 1) den Bauingenieur Karl K á r a s e k aus Wien, dort geboren am 16. September 1910,
- 2) den Postfacharbeiter Vinzenz H a u s e r aus Wien, geboren am 30. März 1905 in Graz,
- 3) den Bilanzbuchhalter Karl K r e m e l aus Wien, dort geboren am 28. Juli 1896,
- 4) den Inkassanten Karl S c h a l l aus Wien, geboren am 22. Juli 1895 in Puch Bez. Hollabrunn /ND.,
- 5) den Privatbeamten u. Oberleutnant a.D. Zoltan W a l l o - s c h e k aus Wien, geb. am 7. März 1897 in Rakos-keresztur (Ungarn),
- 6) den Versicherungsbeamten Walter K o c h aus Wien, dort geboren am 8. April 1903,
- 7) den wissenschaftlichen Hilfsarbeiter Eduard M i c h l aus Wien, geboren am 10. Februar 1888 in Tarvis Bez. Udine/Kärnten,
- 8) den Amtsrat i.R. u. Oberstleutnant a.D. Dr. jur. Karl G r e b e n z aus Wien, geboren am 11. Januar 1881 in Höflein Bez. Bruck a/Leitha (Steiermark),
- 9) den Versicherungsbeamten Dr. jur. Meinrad R o h r a, c h e r aus Wien, geb. am 5. Januar 1894 in Lienz,
- 10) den Rechtsanwalt Dr. Otto T i e f e n b r u n n e r aus Wien, geb. am 22. Juni 1902 in Entiklar (Südtirol),
- 11) den Lageristen Hans L e i n k a u f aus Wien, dort geboren am 21. Oktober 1910,
- 12) den Gastwirt Franz L a m b e r t aus Wien, geb. am 15. Juni 1887 in Langenlebar /ND.,

- sämtlich in dieser Sache in Untersuchungshaft -
wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 14. und 15. August 1944, an welcher teilgenommen haben
als Richter:

Senats-

Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,
Landgerichtsdirektor Dr. Münstermann,
SA-Obergruppenführer Haas,
SA-Brigadeführer Rappel,
H-Brigadeführer Langgöth
als Vertreter des Oberreichsanwalts
Kammergerichtsrat Bischoff

für Recht erkannt:

I. Die Angeklagten Karasek und Hauser haben von 1941 bis Anfang 1943 in einer Stammtischrunde in der Gastwirtschaft des Angeklagten Lambert staatsfeindliche Gespräche geführt, weitere Teilnehmer für diese Runde geworben und Verbindung mit einer Kärntner illegalen Organisation unterhalten und dadurch organisatorisch den habsburgisch-separatistischen Hochverrat vorbereitet. Hauser hat ferner Auslandssender abgehört und in einem Falle deren Nachrichten verbreitet.

Die Angeklagten Kremel und Schall haben ebenfalls, insbesondere im Jahre 1942, wiederholt ausländische Hetzsender abgehört und deren Nachrichten verbreitet. Sie haben ferner, ebenso wie die Angeklagten Walloschek, Koch, Dr. Grebeng und Leinkauf an der Stammtischrunde bei Lambert teilgenommen und durch die dortigen Unterhaltungen von dem hochverräterischen Vorhaben der Angeklagten Karasek und Hauser sowie des Dr. Wanner glaubhafte Kenntnis erlangt, aber nicht die pflichtgemäße Anzeige erstattet.

Den Angeklagten Michl, Dr. Tiefenbrunner, Dr. Rohracher und Lambert ist weder eine Beteiligung an den oben erwähnten hochverräterischen Umtrieben noch auch eine glaubhafte Kenntnis davon durch die Hauptverhandlung nachgewiesen.

II. Es werden verurteilt

wegen Vorbereitung zum Hochverrat:

der Angeklagte Karasek zu zehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrenrechtsverlust,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Rundfunkverbrechen:

der Angeklagte Hauser zu zehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrenrechtsverlust,

wegen

wegen Rundfunkverbrechens und unterlassener Verbrechensanzeige:
der Angeklagte Kremel zu sieben Jahren Zuchthaus und
sieben Jahren Ehrenrechtsverlust,
der Angeklagte Schall zu fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren
Ehrenrechtsverlust,
wegen unterlassener Verbrechensanzeige:

die Angeklagten Walloschek, Koch, Dr. Grebenz und
Leinkauf zu je drei Jahren Gefängnis.

III. Die Angeklagten Michl, Dr. Rohracher, Dr. Tiefenbrunner und
Lambert werden mangels Beweises freigesprochen.

IV. Den Angeklagten Karasek, Schall, Walloschek, Koch und Dr.
Grebenz werden je 18 Monate, den Angeklagten Hauser und
Kremel werden je 17 Monate und dem Angeklagten Leinkauf 14
Monate der Schutz- und Untersuchungshaft angerechnet.

V. Die bei den Angeklagten Hauser, Kremel und Schall beschlag-
nahmen Rundfunkgeräte werden eingezogen.

VI. Die verurteilten Angeklagten haben die Kosten des Verfahrens
zu tragen mit Ausnahme derjenigen ausscheidbaren Kosten, die
durch das Verfahren gegen die freigesprochenen Angeklagten
Michl, Dr. Rohracher, Dr. Tiefenbrunner und Lambert entstanden
sind; diese werden der Reichskasse auferlegt.

Die Richtigkeit der vorstehenden Abschrift wird beglaubigt
und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.



Potsdam, den 18. August 1944

H. J. J. J.
Amerrat

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

An den *12. AUG 1944*

Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
mit 36 beglaubigten Abschriften und
36 einfachen Abschriften.